

S A T Z U N G

§ 1

Name – Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Gartensparte Eigener Aufbau e.V.“

und hat seinen Sitz in Spremberg, Schlesische Straße.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder. Der Verein setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Der Verein unterstützt und fördert insbesondere auch die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie der Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau.

Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbständig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in Spremberg bzw. seiner Umgebung hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen ihren Kleingartennutzungsvertrag kündigen, zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie besondere Leistungen als ehrenamtliche Mitarbeiter für das Kleingartenwesen erbracht haben.
3. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Falls der Vorstand die Aufnahme als Mitglied ablehnt, kann Widerspruch erhoben werden. Der Antrag ist dann der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach der Anerkennung der zu zahlenden Aufnahmegebühr und dieser Satzung wirksam.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- sich aktiv an der Arbeit in der Sparte zu beteiligen,
- vereinseigene Einrichtungen zu nutzen,
- sich zu allen Angelegenheiten, die die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen,
- Vorschläge zur Anerkennung von Mitgliedern des Vereins, die besondere Leistungen für das Kleingartenwesen erbracht haben, an den Vorstand zu machen und auf der Grundlage des Kleingartenpachtvertrages seine Gartenparzelle zu nutzen

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins - bei Wahrung seiner Selbständigkeit - einzuhalten und für deren Erfüllung aktiv zu wirken,
- b) die Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, termingerecht zu zahlen,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
2. Der Austritt muss **spätestens bis 30. Juni zum Ende des Kalenderjahres** gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Verein, die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Pflichten noch für das folgende Jahr fordern.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten und Ansehen die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Genehmigung des Vorstandes **auf Dritte** überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand.

Der Antrag auf Ausschluss ist durch den Vorstand einzubringen, wenn

- a) eine Schlichtungsverhandlung - in Form eines Gespräches mit dem Mitglied - im Vorstand durchgeführt wurde und erfolglos verlief,

- b) das Mitglied **mindestens 2 mal** in schriftlicher Form zur Beseitigung der Mängel aufgefordert wurde.
5. Die Beschlüsse über den Ausschluss sind endgültig und in schriftlicher Form dem Mitglied nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zu übermitteln. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens, gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für das Mitglied ergeben. Offene Forderungen sind davon unberührt.

§ 8

Organe der Sparte

Die Organe der Sparte sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Über die Sitzungen der Organe der Gartensparte sind Protokolle zu führen, die durch den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterschreiben sind. Anstelle des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters kann auch der Versammlungsleiter unterschreiben.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sparte. Sie ist vom Vorstand **mindestens 1 mal im Jahr** in den **ersten 4 Monaten** als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Belange der Sparte erfordern oder wenn **ein Drittel der Mitglieder** dies schriftlich – unter Angabe der Gründe – beim Vorstand beantragen
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von **14 Tagen** zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Sparte bindend. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll oder einer Anlage zum Protokoll eindeutig zu erfassen. Die Anlage ist ggf. ebenfalls vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und Protokollant zu unterschreiben.

4. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen erfolgen.
Falls ein Mitglied an die Versammlung den Antrag auf geheime Abstimmung stellt und dem Antrag durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich stattgegeben wird, ist über den jeweiligen Beschluss geheim abzustimmen.
Das Stimmergebnis ist schriftlich im Protokoll festzuhalten.
5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder einer evtl. Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ **der anwesenden Mitglieder**.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter des Bezirksverbandes, des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde oder des Bundes Deutscher Gärtner (BDG) sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreter
 - b) Wahl des Schatzmeisters
 - c) Beschlussfassung über die
 - Satzung
 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - Veränderungen der Sparte
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und den
 - Haushaltsplan
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission bzw. des Kassenprüfers
 - f) Entlastung des Vorstandes nach der Jahresabrechnung und der Bestätigung der Berichte.

§ 10

Vorstand

1. In den Vorstand der Sparte sind 5 bis 7 Mitglieder zu wählen, und zwar der/die
 - Vorsitzende
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Schriftführer/Protokollant
 - Schatzmeister
 - Kassenprüfer
 - Fachberater/ Bauverantwortliche
2. Der Vorstand ist in der Regel für die **Dauer von 4 Jahren** zu wählen. Seine Mitglieder fungieren bis zur Neuwahl des Vorstandes.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende besitzen Alleinvertretungsbefugnis.
Für besondere Vertretungsverhandlungen können andere Personen bevollmächtigt werden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, **mindestens jedoch 8 mal im Jahr** zusammen.
5. Die Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich durchzuführen.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - laufende Geschäftsführung der Gartensparte
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Erarbeitung der Berichte
 - Sicherung der ordnungsgemäßen Kassenführung
 - Bildung und Berufung von Mitgliedern in Kommissionen.
7. Der Vorstand ist befugt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind durch Aushang davon unverzüglich zu verständigen.

§ 11

Finanzierung der Sparte

1. Die Finanzierung der Sparte erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Mieteinnahmen, Spenden für gemeinnützige Zwecke und Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und Konten der Sparte und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durchzuführen. Er hat nach Ablauf eines Jahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassenbericht anzufertigen und sämtliche Unterlagen für die Revision bereitzustellen.

§ 13

Kassenprüfung

Der Verein hat im Zusammenhang mit der Wahl des Vorstandes eine Revisionskommission oder einen Kassenprüfer zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission/Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Revisoren/Kassenprüfer arbeiten eigenverantwortlich und sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Bei Ausscheiden von einzelnen Revisoren/Kassenprüfer während der Legislaturperiode beruft der Vorstand geeignete Nachfolger. Die Revisoren/Kassenprüfer überprüfen die Vereinsgeschäfte **mindestens 2 mal jährlich** und führen **mindestens 1 mal jährlich** eine unangemeldete Kassenprüfung durch. Die Revisoren/Kassenprüfer legen das Ergebnis ihrer Arbeit in protokollarischer Form nieder und unterrichten über evtl. Verstöße gegen die Kassenordnung sofort den Vorstand.

§ 14

Schlichtungsverfahren

Unstimmigkeiten, die sich zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Gartensparte ergeben, sind in einem Schlichtungsverfahren zu klären. Das Schlichtungsverfahren ist vom Vorstand einzuleiten, wenn die Probleme nicht in einer Vorstandssitzung im gemeinsamen Gespräch mit den beschwerdeführenden Mitgliedern geklärt werden konnten.

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens sind vom Vorstand **3 Mitglieder** aus dem Verein zu berufen, die über entsprechende Sachkenntnisse verfügen.

Die Mitglieder der zeitweiligen Kommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein.

§ 15

Auflösung der Gartensparte

(1) Die Gartensparte kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens **¼ der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sind.

Der Beschluss zur Auflösung der Gartensparte erreicht seine Gültigkeit, wenn **mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten** dafür stimmen.

(2) Bei Auflösung der Gartensparte oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Spremberg „Der Gartenfreunde“ e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **01. April 2017** bestätigt.
Sie gilt ab dem Tage der Registrierung beim zuständigen Gericht.
Damit tritt zugleich die bisherige Satzung der Sparte Kleingärtner im Verband der Garten-
und Siedlerfreunde e.V. (VGS) vom **18.04.2015 außer Kraft**.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus einzutragen.

Der Vorstand



Wichmann
Vorsitzende



Zerna
Stellvertretende der Vorsitzenden